



Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Dachwig, Großvargula, Haussömmern, Herbsleben, Hornsömmern, Kirchheilingen, Mittelsömmern, Nottetal-Heilingen Höhen (Ortsteile Bothenheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen), Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Unstrut-Hainich (Ortsteil Altengottern), Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994 in der jeweils geltenden Fassung)

21. Jahrgang

Laufende Nummer: 12

Ausgabetag:
19. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite

- Öffentliche Bekanntmachung des 1. Nachtrags zur Haushaltssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza 2023 1
- Bekanntgabe der Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ (ab 01. Januar 2024) 3

Nichtamtlicher Teil:

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtrag zur HAUSHALTSSATZUNG des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza 2023

Die Versammlung des Zweckverbandes Verbandswasserwerk Bad Langensalza hat auf Grund der §§ 53 ff. Thür. Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.02.2003 (GVBl. S. 41 ff.), § 36 Thüringer Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2001 (GVBl. S. 290 ff.), §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2006 (GVBl. S. 407 ff.) und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verbandswasserwerk Bad Langensalza in ihrer Sitzung am 15.11.2023 den 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2023 wie folgt beschlossen:

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 hat zu erfassen

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben im Erfolgsplan werden nicht verändert.

Die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan werden nicht verändert.

§ 2

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht verändert.

§ 5

Für den personellen Bedarf gilt der 1. Nachtrag zum Stellenplan 2023.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Langensalza, 30. November 2023

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

- Siegel -

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

II. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2023 wird hiermit bekannt gemacht.

III. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die Verbandsversammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza hat den 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2023 am 15.11.2023 beschlossen.
2. Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde – Fachdienst Kommunalaufsicht in 99974 Mühlhausen hat mit Bescheid vom 20.11.2023, Az. 07.4 - 1512 - 0048/23, folgende Genehmigung erteilt:

Der von der Verbandsversammlung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza in ihrer Sitzung am 15.11.2023 unter Beschluss-Nr. 66/VII/23 beschlossene 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2023 einschließlich des 1. Nachtrages zum Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.11.2023 vorgelegt.

Der 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. den §§ 57 Abs. 3 und 21 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung öffentlich bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO wird zugelassen.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend genannter Behörde anzuzeigen.

IV. Offenlage

Der 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2023 mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 04.01.2024 bis 19.01.2024 in der Geschäftsstelle des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13 in Bad Langensalza, im Sekretariat der Werkleitung während der Dienststunden öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres nach § 25 Abs. 3 Sätze 3 und 5 ThürEBV i. V. m. § 36 ThürKGG und § 9 der Verbandssatzung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Wir bitten für die Einsichtnahme um Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03603 8407 -13.

Bad Langensalza, 14. Dezember 2023

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

**Allgemeine Preisregelungen
für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes
„Verbandswasserwerk Bad Langensalza“
(ab 01. Januar 2024)**

1.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, S. 750 ff. und den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ zur AVBWasserV nimmt der Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlich Entgelte.

2. Wasserpreis

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Basispreises, eines Bereitstellungspreises und eines Leistungspreises erhoben.

Basispreis

Der Basispreis beträgt je Wasseranschluss 5,00 €/Monat netto bzw. 5,35 €/Monat brutto (inkl. gesetzl. USt.).

Bereitstellungspreis

Der Bereitstellungspreis beträgt in Abhängigkeit von der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung der Hausanschlussleitung auszunutzen und der jährlich festgestellten Menge:

Neindurchflussleistung <u>Zählergröße</u>	Dauerdurchflussleistung <u>Zählergröße</u>	jährlich festgestellte Menge	Bereitstellungspreis netto €/Monat netto	Bereitstellungspreis brutto (inkl. gesetzl. USt.) €/ Monat einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bis Q _n 2,5 m ³ /h	bis Q ₃ 4,0 m ³ /h	bis 100 m ³	12,00	12,84
		bis 200 m ³	14,04	15,02
		bis 400 m ³	15,84	16,95
		bis 1.000 m ³	57,60	61,63
bis Q _n 6,0 m ³ /h	bis Q ₃ 10,0 m ³ /h	ab 1.000 m ³	79,08	84,62
		bis 1.000 m ³	97,56	104,39
		ab 1.000 m ³	111,60	119,41
bis Q _n 10,0 m ³ /h	bis Q ₃ 16,0 m ³ /h		120,00	128,40
bis Q _n 15,0 m ³ /h	bis Q ₃ 25,0 m ³ /h		192,00	205,44
bis Q _n 25,0 m ³ /h	bis Q ₃ 40,0 m ³ /h		336,00	359,52
bis Q _n 40,0 m ³ /h	bis Q ₃ 63,0 m ³ /h		552,00	590,64
bis Q _n 60,0 m ³ /h	bis Q ₃ 100,0 m ³ /h		840,00	898,80
bis Q _n 150,0 m ³ /h	bis Q ₃ 250,0 m ³ /h		2.136,00	2.285,52

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Bereitstellungspreis aus der Summe der Bereitstellungspreise der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Leistungspreis

Der Leistungspreis bezieht sich auf die verbrauchten Mengen an Trinkwasser. Berechnungseinheit ist ein m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt. Leistungspreis: netto 2,26 €/m³, 2,42 €/m³ inkl. 7 % gesetzl. USt.

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Der Baukostenzuschuss für den Anschluss eines Grundstückes an die örtliche Verteilungsanlage beträgt in Abhängigkeit von der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung der Hausanschlussleitung auszunutzen:

Neindurchflussleistungen <u>Zählergröße</u>	Dauerdurchflussleistungen <u>Zählergröße</u>	Baukosten- zuschüsse (netto)	Baukosten- zuschüsse (einschließlich 7 % USt.)
		€/Einheit	€/Einheit
bis Q _n 2,5	bis Q ₃ 4,0 m³/h	1.005,13	1.075,49
bis Q _n 6,0	bis Q ₃ 10,0 m³/h	2.412,31	2.581,17
bis Q _n 10,0	bis Q ₃ 16,0 m³/h	4.020,52	4.301,96
bis Q _n 15,0	bis Q ₃ 25,0 m³/h	6.030,78	6.452,93
bis Q _n 25,0	bis Q ₃ 40,0 m³/h	10.051,30	10.754,89
bis Q _n 40,0	bis Q ₃ 63,0 m³/h	16.082,08	17.207,83
bis Q _n 60,0	bis Q ₃ 100,0 m³/h	24.123,13	25.811,75
bis Q _n 150,0	bis Q ₃ 250,0 m³/h	60.307,81	64.529,36

4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

4.1 Pauschalen für die Herstellung von Neuanschlüssen (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV in Verbindung mit Ziff. 6 Abs. 2 der Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“)

Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ zu erstatten.

Die Berechnung der Kosten erfolgt mit einem Pauschalpreis.

Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Hausanschluss bis 3“ (Pauschalpreis)

	<i>Nettobetrag in €</i>	<i>Bruttobetrag in €</i>
Grundpauschale:	1.395,00	1.492,65
Meterpauschale bis 3“, 1 lfd. Meter Rohrgraben, unbefestigter Bereich einschließlich Rohrverlegearbeiten:	112,00	119,84
Meterpauschale bis 3“, 1 lfd. Meter Rohrgraben, befestigter Bereich einschließlich Rohrverlegearbeiten:	340,00	363,80
Mauerdurchbruch, pauschal:	498,00	532,86

Die Kostenerstattung für einen Hausanschluss ab DN 80 mm erfolgt dem individuellen Aufwand entsprechend.

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage z. B. Überbauung des Hausanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.2 Pauschalen für die Erneuerung der nichtöffentlichen Abschnitte von „Altanschlüssen“ (§ 10 Abs. 3 und Abs. 6 AVBWasserV in Verbindung mit Ziff. 6 Abs. 3 der Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“)

Grundpauschale: 1.034,00 € pro Anschluss (netto), somit 1.106,38 € pro Anschluss inkl. 7 % USt.

Weitere Kosten:

	<i>Nettobetrag in €</i>	<i>Bruttobetrag in €</i>
Meterpauschale bis 3“, 1 lfd. Meter Rohrgraben, unbefestigter Bereich einschließlich Rohrverlegearbeiten:	199,00	212,93
Meterpauschale bis 3“, 1 lfd. Meter Rohrgraben, befestigter Bereich einschließlich Rohrverlegearbeiten:	279,00	295,32
Mauerdurchbruch, pauschal:	498,00	532,86

5. Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die Kosten pauschal berechnet:
35,00 € netto; 37,45 € inkl. 7 % gesetzliche USt.

6. Leistungsentgelt für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten der Nachprüfung umfassen sowohl die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle als auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

7. Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser (§ 22 AVBWasserV)

Für Standrohre und entnommenes Bauwasser sind folgende Entgelte zu zahlen:

7.1 Standrohre und Bauwasserzähler

Barsicherheitsbetrag für die Mietzeit: 300,00 Euro

Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem Bereitstellungs- und Leistungspreis sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres oder Bauwasserzählers mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.

Bereitstellungspreis

- o für Zählergröße bis Q_n 2,5 (Nenndurchfluss) bzw. Q_3 4,0 (Dauerdurchfluss):
2,00 Euro/Tag (netto); 2,1400 Euro/Tag inkl. 7 % USt.,
mindestens jedoch 15,00 Euro (netto); 16,0500 Euro inkl. 7 % USt.
Bei ununterbrochener Benutzungsdauer von mehr als 3 Monaten
1,40 Euro/Tag (netto); 1,4980 Euro/Tag inkl. 7 % USt.
- o für Zählergröße bis Q_n 6,0 (Nenndurchfluss) bzw. Q_3 10,0 (Dauerdurchfluss):
4,00 Euro/Tag (netto); 4,2800 Euro/Tag inkl. 7 % USt.,
mindestens jedoch 30,00 Euro (netto); 32,10 Euro inkl. 7 % USt.
Bei ununterbrochener Benutzungsdauer von mehr als 3 Monaten
2,80 Euro/Tag (netto); 2,9960 Euro/Tag inkl. 7 % USt.

Mengenpreis pro entnommenen Kubikmeter Trinkwasser als Bauwasser entspricht dem zurzeit gültigen Leistungspreis.

7.2 Bauwasseranschluss

- o Die Kosten für Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- o Barsicherheitsbetrag, Bereitstellungspreis und Mengenpreis sind entsprechend Punkt 7.1 zu erstatten.

8. Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 32 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten für Zahlungsverzug, aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung oder der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu zahlen:

- Pauschale Mahnkosten 3,00 €/Mahnung
- Einstellung der Versorgung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV (Absperren auf Kundenwunsch) 35,00 € netto; 37,45 € inkl. 7 % USt.
- Einstellung der Versorgung nach § 33 Abs. 1 und 2 AVBWasserV (wegen vertragswidrigem Verhalten, z.B. Zahlungsrückstand) 35,00 €; ohne USt., da Schadenersatz
- Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 Abs. 3 AVBWasserV
 - bei Ausführung während der Regelarbeitszeit 35,00 € netto; 37,45 € inkl. 7 % USt.
 - bei Ausführung an Werktagen außerhalb der Regelarbeitszeit 45,00 € netto; 48,15 € inkl. 7 % USt.
 - bei Ausführung an Sonntagen, die nicht gesetzliche Feiertage sind 51,00 € netto; 54,57 € inkl. 7 % USt.
 - bei Ausführung an gesetzlichen Feiertagen 65,00 € netto; 69,55 € inkl. 7 % USt.
- Pauschale für vergebliche Wege (je vergeblicher Weg) 40,00 € netto; 47,60 € inkl. 19 % USt.
- Kostenpauschale bei Vernachlässigung der Mitteilungspflicht (je Vorfall) 40,00 € netto; 47,60 € inkl. 19 % USt.

9. In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ treten am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Langensalza, den 18.12.2023

Trinkwasserzweckverband
„Verbandswasserwerk Bad Langensalza“

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber: Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion: Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“
- Geschäftsstelle -

**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,
99947 Bad Langensalza**
Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin.

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.